

Transparente AVB und der Schutz durch das Urheberrecht

q_x - Club

Berlin, 7. Juni 2010



J O H A N N S E N
Rechtsanwälte

Thomas Leithoff Rechtsanwalt - Versicherungskaufmann

thomasleithoff@kanzlei-johannsen.de
www.kanzlei-johannsen.de

Inhalt

- Genehmigte Bedingungen und deren Folgen!
- Intransparenz führt zu Unwirksamkeit!
- Unwirksamkeit erzwingt Transparenz!
- Transparenz führt zu Wirksamkeit!
- Transparenz erhöht Gefahr der Imitation!
- Schutz vor Imitation?
- Durch Urheberrecht!

Regulierung

- Genehmigung hatte zivilrechtliche Sicherheit zur Folge
- Vertretung des Verbraucherinteresses durch die Aufsicht
- Musterbedingungen schafften Sicherheit
- Genehmigungsverfahren „bremste“ den Wettbewerb

Deregulierung

- Deregulierung soll Wettbewerb schaffen
- Verbraucherinteresse durch allgemeine Gesetze geschützt

Reaktion:

- Branchenverband stellt Musterbedingungen
- Unternehmen entwickeln neue Tarife, benutzen aber teilweise die MBen ohne Individualisierung
- Rechtsprechung stellt Intransparenz fest

RICHTLINIE 92/96/EWG DES RATES vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung)

Erwägungsgründe (Auszug)

- (20) Im Rahmen des Binnenmarkts liegt es im Interesse des Versicherungsnehmers, dass er Zugang zu einer möglichst weiten Palette von in der Gemeinschaft angebotenen Versicherungsprodukten hat, um aus ihnen das seine Bedürfnisse am besten entsprechende Angebot auswählen zu können. Der Mitgliedstaat, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, hat darauf zu achten, daß alle in der Gemeinschaft angebotenen Versicherungsprodukte ungehindert auf seinem Hoheitsgebiet vertrieben werden können, soweit sie nicht den gesetzlichen Vorschriften, die in diesem Mitgliedstaat das Allgemeininteresse schützen, zuwiderlaufen und dieses Interesse nicht durch die Regeln des Herkunftsmitgliedstaats geschützt wird; dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, daß die betreffenden Vorschriften in nichtdiskriminierender Weise auf alle Unternehmen angewendet werden, die in diesem Mitgliedstaat Geschäfte betreiben, und daß sie für das gewünschte Ziel objektiv erforderlich und angemessen sind.
- (21) Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, dafür zu sorgen, daß die angebotenen Versicherungsprodukte und die Vertragsdokumente, die zur Erfüllung der in ihrem Hoheitsgebiet eingegangenen Verpflichtungen verwendet werden, den besonderen gesetzlichen, zum Schutz des Allgemeininteresses erlassenen Vorschriften entsprechen, wobei es gleichgültig ist, ob die betreffenden Versicherungsgeschäfte im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit getätigt werden. Die hierfür angewandten Aufsichtssysteme müssen im Sinne des Binnenmarkts ausgestaltet werden, aber keine Vorbedingung für die Ausübung der Versicherungstätigkeit darstellen. In dieser Hinsicht erscheinen Systeme der Vorabgenehmigung von Versicherungsbedingungen nicht gerechtfertigt. Es ist folglich angebracht, andere Systeme vorzusehen, die den Erfordernissen des Binnenmarkts besser entsprechen und es den Mitgliedstaaten trotzdem erlauben, einen angemessenen Schutz der Versicherungsnehmer zu gewährleisten.
- (23) Im Rahmen eines einheitlichen Versicherungsmarkts wird dem Verbraucher eine größere und weiter gefächerte Auswahl von Verträgen zur Verfügung stehen. Um diese Vielfalt und den verstärkten Wettbewerb voll zu nutzen, muß er im Besitz der notwendigen Informationen sein, um den seinen Bedürfnissen am ehesten entsprechenden Vertrag auszuwählen. Da die Dauer der Verpflichtungen sehr lang sein kann, ist diese Information für den Verbraucher noch wichtiger. Folglich sind die Mindestvorschriften zu koordinieren, damit er klare und genaue Angaben über die wesentlichen Merkmale der ihm angebotenen Produkte und über die Stellen erhält, an die etwaige Beschwerden der Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten des Vertrages zu richten sind.

RICHTLINIE 92/96/EWG DES RATES vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung)

Erwägungsgründe (Auszug)

- (20) Im Rahmen des Binnenmarkts liegt es im **Interesse des Versicherungsnehmers**, dass er **Zugang zu einer möglichst weiten Palette** von in der Gemeinschaft angebotenen Versicherungsprodukten hat, **um** aus ihnen **das** seine Bedürfnisse **am besten entsprechende Angebot auswählen** zu können.
- (21) Die hierfür angewandten Aufsichtssysteme müssen im Sinne des Binnenmarkts ausgestaltet werden, aber keine Vorbedingung für die Ausübung der Versicherungstätigkeit darstellen. In dieser Hinsicht erscheinen **Systeme der Vorabgenehmigung von Versicherungsbedingungen nicht gerechtfertigt**. Es ist folglich angebracht, **andere Systeme** vorzusehen, die den Erfordernissen des Binnenmarkts besser entsprechen und es den Mitgliedstaaten trotzdem erlauben, **einen angemessenen Schutz der Versicherungsnehmer zu gewährleisten**.
- (23) Im Rahmen eines einheitlichen Versicherungsmarkts wird dem Verbraucher eine **größere und weiter gefächerte Auswahl von Verträgen** zur Verfügung stehen. **Um** diese **Vielfalt und** den verstärkten **Wettbewerb voll zu nutzen, muß er im Besitz der notwendigen Informationen sein**, um den seinen Bedürfnissen am ehesten entsprechenden Vertrag auszuwählen. Da die Dauer der Verpflichtungen sehr lang sein kann, ist diese Information für den Verbraucher noch wichtiger. Folglich sind die Mindestvorschriften zu koordinieren, damit er **klare und genaue Angaben über die wesentlichen Merkmale der ihm angebotenen Produkte** und über die Stellen erhält, an die etwaige Beschwerden der Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten des Vertrages zu richten sind.

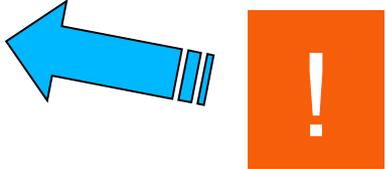
Ausflug nach Europa

- Frankreich : Musterbedingungen Fehlanzeige
- Belgien: Musterbedingungen Fehlanzeige
- Luxemburg: Musterbedingungen Fehlanzeige
- Spanien: Musterbedingungen Fehlanzeige
- Großbritannien: MBen Fehlanzeige
- Italien: Musterbedingungen Fehlanzeige aber umfangreiche gesetzliche Regelung des Mindestinhalts
- Beschränkte Ausnahme: Österreich (VVO)
- Ausnahmen in der Sachversicherung: Schweiz, Niederlande nur Spezialversicherung

Folgen der Intransparenz

- Unwirksamkeit der intransparenten Passage
 - „Infizierter“ gefährdeter Bestand
 - Zusätzlich steigendes Risiko in Zeiten des „Worst-Case“ - Szenarios bei Kapitalanlagen
 - Verlust des Vertrauens der Versicherungsnehmer
 - Imageverlust bei Zielgruppe
- Gerichtliche „Nachbesserung“ mit unerwünschten Nebenwirkungen

Transparenz

- Zur Erinnerung: Vertrag mit wirksamer Vereinbarung der Leistung erfordert Einigung über alle wesentlichen Punkte 
- Wesentlich: Verständlichkeit der Vereinbarung
 - klar
 - übersichtlich
 - knapp
- Regeln für Form und Inhalt

Thema: Leistungsbeschreibung

- Was muss gesagt werden? Gemäß § 1 Abs.1 Nr. 6b VVG-InfoV:
 1. Art
 2. Umfang sowie
 3. Fälligkeit der Leistung(en)
- Weitere – in diesem Zusammenhang – erforderliche Information bei innovativen Produkten?

Fondsgebundene RV / Dynamisches Mehrtopf-Hybridprodukt

 1. Umfassende Beschreibung der Funktionsweise
 2. Beschreibung der Garantien und Limitationen
 3. Erläuterungen der Risiken (Worst Case)
 4. Kapitalmarktabhängigkeit der Leistungen
 5. Möglichkeit der eigenen Verwaltung des 3. Topfes
 6. Erläuterung der Überschussbeteiligung
 - wie,
 - wann und unter
 - welchen Umständen können diese entstehen

Vorab-Überlegungen

Wesentliche Punkte!

- Kapitalanlage
- Risiko- /Leistungsbeschreibung
- Leistung bei Kündigung/Beitragsfreistellung
- Überschussbeteiligung
- Einschränkungen im Worst-Case-Szenario
(Leistungsbeschränkungen)

Sensible Punkte

- Kapitalanlage
 - Struktur, Mechanismen
 - Anlagemanagement
 - Ablaufmanagement
- Überschußbeteiligung
 - Quellen
 - Zuteilung
 - Beschränkungen

Konsequenzen

- Klare, nachvollziehbare Klauseln mit Beschreibung aller Mechanismen der Kapitalanlage ggfls. Bezug auf wissenschaftliche Arbeiten
- Beschreibung der wesentlichen besonderen Merkmale des Tarifes

Regeln für Form- und Inhalt I

- § 3 Abs. 1 VVG: Versicherungsschein in Textform, auf Verlangen als Urkunde, jedoch keine Bestimmungen zum Inhalt
- § 7 Abs. 1 VVG: Informationen des VN in Textform, Bestimmung des Mindestinhalts durch VVG-InfoV
- Übermittlung der Informationen soll
 - **klar** und
 - **Verständlich** sein

Regeln für Form- und Inhalt II

- Besondere Regeln innerhalb der VVG-InfoV für einzelne Informationen, § 1 Abs. 2 VVG-InfoV
- Produktinformationsblatt sammelt besondere Informationen und Hinweise, § 4 VVG-InfoV und verlangt
 - **knappe** Darstellung in
 - **übersichtlicher** und
 - **verständlicher** Form

Problemstellung

- Definition der Begriffe
 - Klar
 - Verständlich
 - Übersichtlich
 - Knapp
- Zielgruppe
 - Durchschnittlich verständiger VN
 - Richter

Verständlichkeit von Texten

- Verständlichkeit entsteht aus korrekter Anwendung von Logik, Grammatik, Semantik und Syntax und basiert auch auf kulturellem Verständnis.
- Der Leser muss die verwendeten Wörter und Wendungen kennen und verstehen. Falls dem nicht so ist, kann sich ein Sinn häufig gar nicht oder nur sehr schwer erschließen.
- Dem Rezipienten muss klar sein, was der Autor meint. Um also etwas Geschriebenes als verständlich einzustufen, bedarf es der Beherrschung allgemeiner Regeln (Grammatik, Satzbau, Kultur) der Sprache.

Verständlichkeit: Prämissen I

Klare, eindeutige und vollständige Regelungen

- Darstellung möglichst ohne Fachbegriffe
- Abstraktion nur mit Beispiel
- möglichst kurze Sätze mit jeweils einer Aussage
 - Jedes Wort weglassen, das aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich ist
- Schachtelsätze vermeiden
- Themen zusammenhängend

Verständlichkeit: Prämissen II

Klare, eindeutige und vollständige Regelungen

- Wiederholungen vermeiden
- Verweise nur, wenn aus rechtlichen Gründen erforderlich (These von der Einheitlichkeit der Bedingungen)
- Zusatzversicherungen sind Gegenstand von Besonderen Bedingungen
- Anrede (wir/die Gesellschaft – Sie/der Versicherungsnehmer; je nach Vorliebe) durchgängig gleich

Problem Imitation

Transparente Bedingungen

- offenbaren Geschäftsgeheimnisse,
- erlauben Rückschlüsse auf das Verwaltungssystem und besondere Mechanismen,
- „verraten“ Kalkulationsmechanismen,
- lassen Rückschluss auf Kostensätze zu,
- und „verraten“ Margen.

Nachahmung/Reengineering

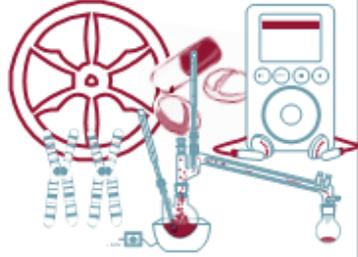
- Bisheriges Verhalten im Markt
 - Innovatoren wurden unverzüglich imitiert
 - „Me-Too-Produkte“ lassen die Leistung des „Erfinders“ in den Hintergrund treten
- Führt zwangsläufig zur „Zurückhaltung“ oder zur Intransparenz zum Schutz des Produktes
 - widerspricht den Absichten des Gesetzgebers
 - widerspricht den Interessen der Kunden

Lösung durch das Urheberrecht?

- Kann, darf, soll ein Tarif geschützt werden?
- „Deregulierung“ veränderte den Markt!
 - Aufforderung zu Innovation (Arg. Erwg. 20, 3. RiLi Leben)
 - Aufforderung zum Wettbewerb (Arg. Erwg. 23, 3. RiLi Leben)
 - Aufforderung zur Offenlegung von weitergehenden Informationen (Arg. Erwg. 23, letzter Satz, 3. RiLi Leben)
- Rechtssystem bietet Schutz geistigen Eigentums nur durch Urheber- und Wettbewerbsrecht

■ Geistiges Eigentum

Urheberrechte, Patente, Marken im deutschen Rechtssystem

| Immaterialgüterrechte Teil des Privatrechts, eigentumsähnliches Sachenrecht (Eigentum im Sinne des Art. 14 GG) | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Kulturrecht: umfasst neben Sachenrecht auch Personenrecht zum Schutz der Persönlichkeit des Urhebers | | Gewerblicher Rechtsschutz Reines Wirtschaftsrecht: Umfasst neben Patent- und Markenrecht auch Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster- und Designrecht. | |
| Urheberrecht | | Patentrecht | Markenrecht |
| Was wird geschützt? | Geistiges Werk  | Technische Erfindung  | Kennzeichen: Marken, Firmennamen, Werktitel  |
| Gesetz | Urheberrechtsgesetz (UrhG) | Patentgesetz (PatG) | Markengesetz (MarkenG) |
| Voraussetzung für Schutz | Persönliche geistige Schöpfung (nötige "Schöpfungshöhe") | Erfindung; Neuheit; erfinderische Tätigkeit ging voraus; gewerblich anwendbar | Kennzeichen hat nötige "Unterscheidungskraft" |
| Funktion | Schutz der Person des Urhebers; Anerkennung/Bezahlung des Urhebers; Kulturförderung | Ansporn und Belohnung des Erfinders; Gegenleistung für Offenlegung | schützt Verbraucher vor Irreführung und Anbieter vor unlauteren Konkurrenten |
| Übertragbarkeit | Urheberrecht nein, nur Nutzungsrechte | unbegrenzt | unbegrenzt |
| Schutzdauer | 70 Jahre nach Tod des Urhebers. Nach Tod geht Recht auf Erben über | 20 Jahre | unbegrenzt; alle 10 Jahre Verlängerung nötig |

Urheberrecht

- Erlaubt Schutz von Sprachwerken, die ihrem geistigen Gehalt mit den Mitteln der Sprache Ausdruck verleihen (BGH, GRUR 1985, S. 1041).
- Der Schutzbereich wird durch die die Schöpfungshöhe bestimmenden Merkmale ermittelt. Je größer die Eigentümlichkeit des Werkes ist, desto weiter kann auch der Schutzbereich gezogen werden.
- Mit der Folge der Sanktion gegen den Verletzer
 - Zivilrechtlich
 - Strafrechtlich
 - Wettbewerbsrechtlich

Kriterien für die Schutzfähigkeit

Werk muss Ergebnis menschlichen Schaffens sein

- Wahrnehmbare Form
 - Idee ist nicht schutzfähig, Werk muss konkretisiert werden
- Individuelle geistige Leistung
 - muss Ergebnis individueller Schöpfung sein,
 - völlige Neuheit wird nicht gefordert
- Besonderer Grad der Individualität

Einordnung AVB/BVB in Urheberrecht

- Kombination aus Sprach- und Formelwerk
 - Problem: juristische Standardformulierungen sind nicht schutzfähig, aber
 - AGB können Schutz genießen, wenn sie sich von alltäglichen Formulierungen abheben
 - Formelwerk vergleichbar Computerprogramm
- Standardtarife sind nicht schutzfähig
 - Maßstab: Lehrbuchweisheiten sind gemeinfrei
- Bei „Innovationen“ lohnt Prüfung ob schutzfähig

Geschützter Gegenstand

- Produktkern kann vor Nachahmung geschützt werden
- Voraussetzung: Umschreibung des Produktkerns in der Leistungs- bzw. Risikobeschreibung
- Je transparenter die Darstellung
 - des Mechanismus des innovativen Moduls
- umso größer die Reichweite des Schutzes
- Schutzfähig: Nicht die „AVB“ als Gesamtwerk, sondern nur die leistungsbeschreibenden Elemente

Prüfung der Schutzfähigkeit

Frühzeitig in der Produktentwicklung

- Besteht ein „Vorgänger“? Wenn nicht,
- ist der Produktkern in wissenschaftlichen Beschreibungen im öffentlichen Raum? Wenn nicht,
- ist der Mechanismus oder Teile davon eine besondere Entwicklung?

Ja?



Dann lohnt die Prüfung!

Schutzumfang

Zivilrechtliche Ansprüche gegen den Verletzer

- Beseitigungsanspruch gem. § 97 Abs. 1, S. 1, 1. Alt. UrhG zur Beseitigung einer Störung,
- Unterlassungsanspruch gem. § 97 Abs. 1, S. 1, 2. Alt. UrhG um weitere Schutzbereichsverletzungen zu unterbinden,
- Schadensersatzanspruch gem. § 97 Abs. 1, S. 1, 3. Alt. UrhG in Geld um die Schäden zu kompensieren
- div. Folgeansprüche

Schutzumfang II

Strafrechtliche Sanktion

- Die unerlaubte Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken gem. § 106 UrhG
- unzulässiges Anbringen einer Urheberbezeichnung gem. § 107 UrhG (Geldstrafe - dreijährige Freiheitsstrafe)

Schutzumfang III

Wettbewerbsrechtlicher Schutz

- Die Übernahme eines auf fremden Leistungen beruhenden Erzeugnisses kann auch gegen § 3 UWG verstoßen.
- Danach sind unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, unzulässig.

Taktik

- Inanspruchnahme eines Verletzers aus UWG durch Einstweilige Verfügung auf Unterlassung
 - Schnelles und scharfes Schwert
 - Anschließende Klärung im Hauptsacheverfahren unter dem Schutz der EV
- Anschließend Geltendmachung von Schadensersatz
 - Einblick in die Unterlagen des Verletzers
 - Ermittlung des Schadens aus dem Umsatz des Verletzers

Fazit

- Tariffinnovationen sind intellektuell anspruchsvolle geistige Werke
- Innovationen sind auch bei kleinen Marktteilnehmern möglich
- Grundsätze sind auch auf die Sachversicherung übertragbar
- Erhebliches Investitionsvolumen benötigt Schutz im Wettbewerb
- Zweitnutzung durch Lizenzierung möglich

Vielen Dank für Ihr Interesse!